

# STELLUNGNAHME

## zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation

GZ: 2022-0.272.665

Wien, 17. Mai 2022

Die uniko begrüßt die Absicht der Politik, Investitionen in den Ausbau und die Weiterentwicklung des Universitätssektors vorzunehmen. Sie beweist damit Einsicht in die zentrale Rolle der Universitäten für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und Bewusstsein für den Beitrag, den Universitäten zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten. Ebenso begrüßt die uniko, dass die politischen Entscheidungsträger:innen die Bedeutung der digitalen Transformationsprozesse erkennen, die durch wissenschaftliche und künstlerische Forschung und Lehre wesentlich gestaltet und entwickelt werden.

Die uniko ist allerdings der Überzeugung, dass die Steuermittel, die für die Erreichung der in der WFA genannten Ziele vorgesehen sind, verantwortungsvoll, zweckmäßig, rechtskonform und effizient eingesetzt werden müssen, damit ein Mehrwert für das gesamte System entsteht und nicht einzelne Interessensgruppen bedient werden. Diese Prinzipien sieht die uniko in der derzeitigen Planung und Konzipierung der neuen Universität<sup>1</sup> und insbesondere im vorliegenden Gesetzesentwurf grob verletzt. Im Einzelnen betrifft dies folgende Punkte:

### Finanzierung

Die Bedeckung der Aufwendungen der Gründungsphase aus den Mitteln der „Ministerreserve“

---

<sup>1</sup> In den Begutachtungsdokumenten werden mindestens drei unterschiedliche Bezeichnungen für die neue Universität verwendet. Es sollte ein Hinweis erfolgen, dass der Prozess der Namensfindung noch nicht abgeschlossen ist – siehe dazu auch die Einwände der Konzeptgruppe.

## STELLUNGNAHME

(§ 12 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 – UG), die ausschließlich den UG-Universitäten für besondere Finanzierungserfordernisse zur Verfügung stehen, ist zweckwidrig und rechtswidrig. In Anbetracht der durch die teuerungsbedingten Kostensteigerungen äußerst kritischen finanziellen Situation der Universitäten ist dieses Vorgehen politisch verantwortungslos.

Vor dem Hintergrund, dass die bereits mehrfach öffentlich geäußerte Zusage von Wissenschaftsministern und Bundeskanzlern, die Finanzierung der neuen Universität gehe nicht zu Lasten des bestehenden Sektors, nun offenbar nicht eingehalten werden soll, sieht die uniko es als fraglich an, ob die in der WFA beschriebene Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Land Oberösterreich tatsächlich zustande kommen wird. Die uniko dringt daher darauf, dass der Abschluss dieser Vereinbarung vor dem Beschluss des Errichtungsgesetzes erfolgt.

### **Struktur der Universität**

Es finden sich im Gesetz keine Aussagen zur künftigen Struktur der neuen Universität. § 3 Abs 2 fordert, dass sie Strukturen nach den sehr allgemein formulierten Grundsätzen des Abs 1 zu entwickeln hat, die den besonderen Herausforderungen der thematischen Ausrichtung der Universität (§ 2) Rechnung tragen und der Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulwesens dienen. Aus den Erläuterungen ist weiters zu entnehmen, dass „erst in einem zweiten Schritt mit einem weiteren Bundesgesetz über die Organisation und den laufenden Betrieb der neuen Universität die endgültigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den laufenden Betrieb geschaffen werden [sollen]. Dieses Gesetz soll so rechtzeitig in Kraft treten, dass die Aufnahme des Betriebes der neuen Universität zu Beginn des Studienjahres 2023/24 auf der erforderlichen rechtlichen Basis steht.“ Mit anderen Worten: Rechtliche Basis und Rahmenbedingungen für den Betrieb der neuen Universität bleiben völlig offen und unbestimmt, gleichzeitig werden dem Gründungskonvent und der Gründungspräsident:in aber weitreichende Kompetenzen übertragen, um die innere Organisation der neuen Universität ohne diese Rahmenvorgaben zu gestalten. Auf diese Weise definieren Gründungskonvent bzw. Gründungspräsident:in universitäre Strukturen (Festlegung strategischer Grundsätze, Satzung, Organisationsplan, Studienangebot ... ) und schaffen damit Tatsachen, die entweder den Gesetzgeber zwingen, in der Folge das endgültige Gesetz nach diesen Vorgaben zu gestalten, oder aber die Universität muss ihre gerade erst installierten Strukturen bereits zu Beginn überarbeiten. Ersteres wäre gegen die Prinzipien demokratischer Legitimation, letzteres jedenfalls ineffizient und die Stabilität der neuen Universität gefährdend.

### **Gründungskonvent und Gründungspräsident:in**

Die Aufgabe der Gründungspräsident:in ist unter anderem der Vorschlag für die Curricula, die vom Gründungskonvent zu erlassen sind. Im Gesetzestext fehlen dazu nähere Bestimmungen, nur in den Erläuterungen findet sich der Hinweis, dass dies „unter Heranziehung fachlich und didaktisch geeigneter Personen“ zu geschehen habe. Dies ist eine äußerst vage Bestimmung der erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation dieser Personen, zumal die Beurteilung für deren Eignung in der Hand einer einzigen Person, nämlich der Gründungspräsident:in liegt. Für die Erlassung der Curricula ist es daher unbedingt erforderlich einen qualitätssichernden Prozess im

## STELLUNGNAHME

Gesetzestext vorzuschreiben, in dem alle universitären Gruppen repräsentiert sind und der die Einbindung bester internationaler Expertise garantiert. Dies ist umso wichtiger, zumal von den Mitgliedern des Gründungskonvents – auch bei bestmöglicher nur qualitäts- und nicht parteipolitisch motivierter Beschickung – nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese über die umfassenden fachlichen Kompetenzen zur Beurteilung der einzelnen Curricula verfügen können. Diese Herausforderung erscheint noch größer, da in den Curricula der neuen Universität deren Anspruch, „neue Strukturen zu etablieren, interdisziplinäre und vor allem transdisziplinäre – im Sinne einer integrativen Forschung – neue Forschungsfelder zu bearbeiten, innovative Lehr-, Vermittlungs- und Transfermethoden zu realisieren“ verwirklicht werden soll. In der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Vorgangsweise ist dieser Anspruch jedenfalls zum Scheitern verurteilt und stellt damit das Kernstück des Projekts in Frage.

Als wesentliche Aufgabe der Gründungspräsident:in soll auch die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe der neuen Universität sein, die auch als Service-GmbH bezeichnet wird. Welche Aufgaben als Serviceleistungen zu qualifizieren sind, die an diese GmbH ausgelagert werden können und welche Aufgaben von der neuen Universität selbst wahrzunehmen sind, bleibt völlig unklar.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem hohen Zeitdruck, mit dem das Projekt umgesetzt werden soll: Der Studienbeginn ist mit Wintersemester 2023/24 geplant. Das bedeutet, dass die Bewerbung und Rekrutierung der Studierenden spätestens im Frühjahr 2023 beginnen muss, noch dazu, wenn man eine internationale Studierendenschaft erreichen will. Gleichzeitig muss der – ebenfalls noch zu bestellende – Gründungskonvent für die internationale Ausschreibung der Gründungspräsident:in, der vom Anspruch vergleichbar einer Rektor:innenbestellung ist, ein transparentes und kompetitives Verfahren entwickeln und durchführen, das entsprechende Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist also realistischerweise davon auszugehen, dass die Bestellung der Gründungspräsident:in im besten Fall im Herbst 2022 stattfinden kann. Somit bleiben für die Erlassung der Curricula und die Anstellung des dazu erforderlichen Personals einige wenige Monate, ein Zeitraum, der – will man nicht auf die oben dargestellten Qualitätsanforderungen verzichten – kaum durchführbar erscheint.

### Lehre und Studien

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass „dem Abschlussbericht der Konzeptgruppe entsprechend mit Beginn des laufenden Betriebes im Herbst 2023/34 [sic!] zunächst ein Bachelorstudium sowie ein PhD-Doktoratsstudium eingerichtet werden [sollen].“ Es ist nicht nachvollziehbar, wie in einer Einrichtung, deren Forschungspersonal und –infrastruktur noch nicht aufgebaut sind, die Durchführung eines PhD-Doktoratsstudiums gemäß universitärer Qualitätsstandards geleistet werden kann.

Die privatrechtliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Universitäten und ihren Studierenden soll gemäß den Erläuterungen dazu führen, dass „damit im Bereich des Studienrechts neue Wege beschritten [werden], die nach dem Vorbild der Fachhochschulen und der Privatuniversitäten auf dem Privatrecht beruhen und daher offener und flexibler sein werden.“ Offenheit und Flexibilität stellen in Bezug auf den Rechtsschutz der Studierenden keine

## STELLUNGNAHME

Werte an sich dar, worin deren konkrete Vorteile (für Universität und Studierende) bestehen sollen, bleiben die Erläuterungen schuldig.

Laut WFA kommen „im Jahr 2023 weiters Aufwendungen von 100.000 EUR für ein Stipendiensystem dazu (500,- EUR/Monat), das ca. ein Sechstel der Studierenden nützen kann. Das Stipendium soll in erster Linie einen [sic!] Anreiz dafür sein, dass in- und ausländische Studierende ihr Studium in Linz absolvieren können.“ Diese Stipendien sollen offenbar nicht nach sozialen Kriterien vergeben werden, sondern als Mittel, um überhaupt Studierende an die neue Universität zu bringen. Daraus kann nur geschlossen werden, dass auch der Gesetzgeber selbst Zweifel am Konzept und der Attraktivität des Studienangebots und des Standorts hat.

Zusätzlich stellt sich die Frage, wie ein solches Stipendium mit dem gesetzlichen System der Studienförderung in Einklang ist und inwieweit Studierende der neuen Universität zu dieser und zu weiteren mit dem Studierendenstatus verbundenen Transferleistungen Zugang haben.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zur Gestaltung der zentralen Bereiche, die für den qualitätsgesicherten Aufbau der universitären Strukturen maßgebend sind, nur vage Aussagen und unbestimmte Vorgaben enthält. Dies überrascht umso mehr, da der Gesetzgeber selbst bereits Mindestvoraussetzungen für die Gründung neuer Universitäten entwickelt und diese im Privathochschulgesetz – PrivHG bzw. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG festgelegt hat. Diese Akkreditierungsvoraussetzungen sollten mindestens auch als Maßstab an den Gesetzentwurf angelegt werden.

Zusätzlich zu diesen Punkten erinnert die uniko an die bereits gegenüber dem Wissenschaftsausschuss des Parlaments aufgezeigten Probleme und offenen Fragen, die sich aus dem Bericht der Konzeptgruppe ergeben und die sich in Anbetracht des vorliegenden Entwurfs nun mit noch höherer Dringlichkeit stellen. Zu diesem Zweck wird als Teil der Stellungnahme das Schreiben der uniko-Präsidentin vom 17. März 2022 angefügt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin

AN DIE MITGLIEDER  
DES WISSENSCHAFTSAUSSCHUSSES

**GENERALSEKRETARIAT**

---

Floragasse 7/7  
1040 Wien  
Österreich

---

T: +43 1 310 56 56-0  
F: +43 1 310 56 56-22

---

[www.uniko.ac.at](http://www.uniko.ac.at)  
[office@uniko.ac.at](mailto:office@uniko.ac.at)

---

ZVR-Zahl: 489414227

17.03.2022

Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Entsprechend den uns zur Verfügung stehenden Informationen soll Ihnen in Kürze das Errichtungsgesetz für die Technische Universität für Digitalisierung und digitale Transformation in Oberösterreich zur Behandlung im Ausschuss vorgelegt werden.

Die österreichischen Universitäten beobachten bereits seit längerer Zeit mit großer Sorge das Vorhaben dieser Neugründung. Damit das Projekt erfolgreich umgesetzt werden kann und zu einer sinnvollen Ergänzung der österreichischen Hochschullandschaft wird, die den Einsatz von Steuermitteln rechtfertigt, müssen aus unserer Sicht eine Reihe von Anforderungen erfüllt und Fragen geklärt werden, die der Bericht der Konzeptgruppe bislang schuldig geblieben ist. Die Klärung dieser offenen Fragen kann nicht den Gründungsorganen der Institution überlassen werden, sondern muss vor der Entscheidung über die Errichtung und Finanzierung erfolgen.

Das Plenum der Österreichischen Universitätenkonferenz bedauert, im bisherigen Planungsprozess mangelhaft involviert und konsultiert worden zu sein und bittet Sie daher dringend, Ihre Zustimmung von der Klärung folgender Punkte abhängig zu machen, um eine qualitätsgesicherte Umsetzung dieses Projektes zu gewährleisten:

### **Wissenschaftsfreiheit**

Das vorliegende Konzept zeigt eine extrem einseitige Orientierung an den Bedürfnissen der oberösterreichischen Industrie und damit einhergehend eine bedrohliche Einschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre. Es muss sichergestellt werden, dass es keinen Einfluss externer Interessen auf die Lehr- und Forschungsinhalte der Einrichtung gibt und dass weder Studierende noch aus Steuermitteln finanzierte Forscher:innen oder Infrastruktur als ausgelagerte Entwicklungsabteilungen oberösterreichischer Unternehmen fungieren.

### **Studienangebot und fachliche Ausrichtung**

Es bedarf dringend einer belastbaren Analyse zum Bedarf des Studienangebots. Das aktuelle Konzept nimmt weder auf die zahlreichen Angebote der Universitäten und Fachhochschulen Bezug noch auf die jüngst veröffentlichte Studie des Wissenschaftsrates „INFORMATIK IN ÖSTERREICH – Stellungnahme und Empfehlungen“.

Ebenso braucht es Klarheit über die fachliche Ausrichtung der neuen Universität. Es muss definiert sein, auf welchen Fachdisziplinen die angestrebte interdisziplinäre Ausrichtung aufbaut. Dies betrifft insbesondere die Basiskompetenzen, die den Studierenden in den ersten drei Semestern („common core“) vermittelt werden sollen.

### **Standortkonzept und Zielgruppe**

Es fehlt bis zum heutigen Tag ein belastbares Standortkonzept, aus dem hervorgeht, wie Kooperationsmöglichkeiten mit den bestehenden österreichischen und internationalen Universitäten realisiert werden sollen.

Nachvollziehbar dargelegt werden muss auch, wie die angestrebte Zielgruppe internationaler Forscher:innen und Studierender an die neue Einrichtung geholt werden soll. Die wenigen im Konzept enthaltenen Hinweise, wie beispielsweise Stipendien für internationale Studierende werfen Fragen nach der Gleichbehandlung österreichischer Studierender - auch an anderen öffentlichen Universitäten - auf. Wie verhält sich ein solches Modell zum System der österreichischen Studienförderung insgesamt?

### **Modellcharakter und Mehrwert für das Hochschulsystem**

Die Besonderheit der neuen Einrichtung wird mit deren Andersartigkeit beschrieben. Dies geschieht allerdings ohne

konkrete Benennung, in welcher Hinsicht sich diese Andersartigkeit gegenüber dem derzeitigen Hochschulsystem auszeichnet.

Mit dem Hinweis, man wolle nicht „more of the same“ wird das bestehende Hochschulsystem pauschal diskreditiert, ohne konkrete positive Alternativen aufzuzeigen. Das gegenwärtige österreichische Universitätssystem in dieser undifferenzierten Form als Negativ-Folie einzusetzen, ist nicht nachvollziehbar – besonders vor dem Hintergrund, dass das zuständige Bundesministerium für die gesetzlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Universitäten und deren derzeitige Verfasstheit wesentlich verantwortlich ist. Sollten hier strukturelle Defizite erkannt werden, so wäre es die Aufgabe des Ressorts, diese zu beheben und nicht in eine erratisch wirkende Neugründung zu investieren.

Wir fordern daher die Beantwortung der Frage, welche internationalen Modelle als Vorbild für die neue Institution herangezogen wurden, in welchen Hinsicht deren Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen den österreichischen Universitäten überlegen sind und warum diese - sofern sie als vorbildlich erkannt sind - nur an der neuen Einrichtung umgesetzt werden sollen.

### **Sicherstellung der Finanzierung**

Nicht zuletzt muss sichergestellt werden, dass weder die Errichtung noch die langfristige Finanzierung zu Lasten des allgemeinen Universitätsbudgets geht und damit die Leistungen der bestehenden Universitäten einschränkt. Zudem muss überprüft werden, inwieweit die angestrebten Ziele nicht kosteneffizienter über den Ausbau bestimmter Stärkefelder bestehender Universitäten oder Fachhochschulen erreicht werden können.

Wir appellieren an Ihre Expertise und Verantwortung, diese Fragen zu überprüfen und eine Zustimmung zur Errichtung der Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation vom Vorliegen dieser Voraussetzungen abhängig zu machen. Für einen vertieften Austausch und weiterführende Informationen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Rektorin Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.-Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin